

STUDIENORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Pflegemanagement

an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 22. Oktober 2012

- rechtsbereinigt mit Stand vom 4. März 2014 -

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog.....	7

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten Praxismodule und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- 1) Der Studiengang Pflegemanagement ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement sind:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung
 - eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pflegemanagement sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science auszubilden, der befähigt ist

1. zur konzeptionellen Entwicklung und Vernetzung von pflegerischen und sozialen Dienstleistungsunternehmen im nationalen und internationalen Kontext
2. zur Implementierung (inter-)nationaler Qualitätsmanagementsysteme und (z.B. DIN ISO, EFQM, KTQ, E-Qalin, proCumCert)
3. zur Beratung und Tätigkeit in überinstitutionellen administrativen Kooperationen in Gesundheits- und Pflegesystemen (z.B. auf Verbandsebene)
4. zur Planung, Steuerung und Evaluation von betrieblichen Gesundheitsprogrammen
5. zur (stellvertretenden) Leitungstätigkeit im Pflegedienst in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen und, wenn eine Pflegeausbildung nach SGB XI vorliegt, zur Leitung von ambulanten Diensten und Pflegediensten in Alten- und Pflegeeinrichtungen.

6. zu (stellvertretenden) leitenden Tätigkeiten von Alten- und Pflegeeinrichtungen
7. zur Beratung von Organisationen des Pflege- und Gesundheitsbereiches (z.B. Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung)
8. zur Entwicklung und Realisierung betrieblicher Gesundheitsförderung und Personalpflege
9. zur Fort- und Weiterbildung speziell bei pflege- und gesundheitsrelevanten Bildungsangeboten.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Pflegemanagement entspricht 180 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sechs Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflegemanagement verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates GPW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Pflegemanagement bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika
 - Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Praxisbesuche)

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-

Punkte sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 28. August 2012 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2012 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2012 und ist an der WHZ zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 17. Oktober 2012 genehmigt.

Zwickau, den 17. Oktober 2012

gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. Gunter Krautheim
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 28. August 2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 17. Oktober 2012.

Zwickau, den 22. Oktober 2012

gez.
Prof. Dr. med. habil. J. Klewer
Dekan

Legende der Änderungen:

Änderungssatzung vom 4.3.2014, Fak.-rat 28.1.2014, RK-Beschluss 26.2.2014
neuer Studienablaufplan

Anlage 1 Studienablaufplan¹

1. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW221	Grundlagen der Ökonomie und Forschung	10	10	4	2	4		
GPW222	Grundlagen der Kommunikation und des Managementhandelns	8	6	4		2		
WIW920	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting (Fortsetzung im 2. Semester)	4 (6) ²	4		4			
GPW320	Grundlagen der Pflegewissenschaften	8	7		5	2		
Summe		30						

2. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW920	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting (Fortsetzung aus 1. Semester)	2 (6)	3		3			
WIW921	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	6	6		6			
GPW224	Rechtsgrundlagen des Managements im Gesundheitswesen	6	6	5		1		
GPW321	Pflegeforschung und IT-Einsatz in der Pflege	6	6		1	5		
GPW322	Projektmanagement im Pflegewesen	10	4		1		3	
Summe		30						

3. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW225	Systeme der Leistungsmessung, Leistungserfassung und IT-Systeme	8	7	4		3		
GPW226	Person, Verhalten und Gesundheit	8	5	3		2		
GPW324	Analytisches pflegewissenschaftliches Praxisprojekt	8	3					3
Wahlpflichtoptionen (mindestens 1 Modul)								
GPW123	Gesundheitsförderung/ Prävention/ Rehabilitation	6	5		5			
GPW323	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)	6	5		3	2		
Summe		30						

¹ Grau hinterlegt sind die Änderungen lt. Änderungssatzung vom 4. März 2014

² In () gesetzte ECTS-Punkte sind die für den gesamten semesterübergreifenden Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte. Bei semesterübergreifenden Modulen können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

4. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW227	Qualitäts- und Dienstleistungsmanagement	12	9	5	2	2		
GPW228	Personalmanagement, Personalentwicklung und fachspezifische Kommunikationstechniken	10	8	4		3		1
GPW325	Struktur und Verhalten in Arbeitskontexten (Organisationssoziologie und -psychologie)	8	6		6			
Summe		30						

5. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW229	Prozessoptimierung im Gesundheitswesen	6	6	2		4		
GPW326	Lösungsorientiertes pflegewissenschaftliches Praxisprojekt	14	4					4
Wahlpflichtoptionen (mindestens 1 Modul)								
GPW127	Management von Institutionen	10	9		7	2		
GPW327	Management von kleinen und mittleren Unternehmen	10	9		8	1		
Summe		30						

6. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW230	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	8	4		1	3		
GPW331	Bachelorprojekt	14	2					2
Wahlpflicht-Module – Studienschwerpunkte (je 8 ECTS-Punkte) mindestens 1 Modul belegen		8						
GPW128	Programmplanung	8	4					4
GPW328	Konfliktmanagement (Mediation)	8	4			3		1
GPW329	Internationale Pflegesysteme	8	4					4
GPW330	Besondere Pflegebedarfe	8	4			1		3
Summe		30						

V Vorlesung
VÜ Vorlesung mit integrierter Übung/Seminar
Ü Übung
S Seminar
Pr Praktikum

Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog